

Anlagen:

Gemeinde Grafenau/Württ.

Landkreis Böblingen

<u>GR</u>

Vorlage: Datum:

Aktenzeichen:

022.133, 022.31 M. Heller öffentlich

01/2023

16.12.2022

Bearbeitet von: verhandelt

	1. Ausscheiden von Frau Sarah Harms aus dem Gemeinderat
TOP 1 - 3:	2. Nachrücken von Herrn Frank Belger in den Gemeinderat 2.1 Feststellung über das (Nicht-)Vorliegen von Hinderungsgründen 2.2 Verpflichtung von Herrn Frank Belger
	3. Neubesetzung der Ausschüsse

Anlage 1: Auszug Gemeindeordnung: § 29

Beschlussantrag:

- 1. Der Gemeinderat stellt fest, dass Frau Sarah Harms durch ihren Wegzug aus Grafenau zum 1. Januar 2023 ihre Wählbarkeit verloren hat und damit gem. § 31 GemO aus dem Gemeinderat ausscheidet.
- 2. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Frank Belger keine Hinderungsgründe gem. § 29 GemO vorliegen und er somit in den Gemeinderat nachrückt.
- 3. Der Gemeinderat beschließt zur Neubesetzung der Ausschüsse im Wege der Einigung, dass Herr Frank Belger auf die bisher von Frau Sarah Harms eingenommenen Ausschusssitze nachrückt.

Sachverhalt:

1. Nach § 31 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) scheiden die Mitglieder aus dem Gemeinderat aus, die die Wählbarkeit nach § 28 GemO verlieren.

Frau Sarah Harms ist zum 01.01.2023 aus der Gemeinde Grafenau weggezogen und dadurch nicht mehr Bürgerin der Gemeinde Grafenau. Mit diesem Wegzug verliert sie ihre Wählbarkeit und scheidet somit aus dem Gemeinderat aus (vgl. § 31 GemO).

Das Ausscheiden aus dem Gemeinderat wegen Verlust der Wählbarkeit tritt kraft Gesetzes, also automatisch ein. Zur Klarstellung der Rechtlage trifft jedoch der Gemeinderat die Feststellung, ob eine der Voraussetzungen für das Ausscheiden vorliegt.

2. Mit dem Ausscheiden von Frau Sarah Harms rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person in den Gemeinderat nach. Nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl vom 26.05.2019 wurde für den Wahlvorvorschlag "Bündnis 90/Grüne" im Ortsteil Dätzingen Herr Frank Belger mit 599 erreichten Stimmen als nächste Ersatzperson festgestellt. Er rückt daher gem. § 31 Abs. 2 GemO in den Gemeinderat nach.

Der Gemeinderat hat zu prüfen, ob gesetzliche Hinderungsgründe für das Eintreten von Herrn Frank Belger in den Gemeinderat bekannt sind, die ihn an der Übernahme und Ausübung des Amtes möglicherweise hindern könnten. Die Hinderungsgründe sind in § 29 Gemeindeordnung festgelegt (siehe Anlage).

Herr Belger hat vorab erklärt, dass ihm in diesem Sinne keine Hinderungsgründe bekannt sind. Auch der Verwaltung ist hierzu nichts bekannt.

Nach Feststellung des Gemeinderats, dass keine Hinderungsgründe für das Eintreten von Herrn Frank Belger in den Gemeinderat vorliegen, hat der Bürgermeister ihn in sein Amt zu verpflichten. Die Verpflichtungsformel lautet:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."

- 3. Nach dem Nachrücken von Herrn Belger hat der Gemeinderat über die Neubesetzung der Ausschüsse zu entscheiden. Frau Sarah Harms war bisher Mitglied in folgenden Ausschüssen:
 - Bauausschuss: Mitglied
 - Sozial- und Verwaltungsausschuss: Stellvertreterin für Frau Rita Graf
 - Kindergartenausschuss Dätzingen: Mitglied
 - Projektausschuss Sportanlage: Mitglied

Es wird vorgeschlagen, dass Herr Belger im Wege der Einigung in alle Funktionen von Frau Sarah Harms nachrückt.